

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Nur per Mail

Landrätin/Landräte der Kreise  
und  
Oberbürgermeister (Bürgermeister) der  
kreisfreien Städte

Zuwanderungs-/ und Ausländerbehörden

Landesamt für Zuwanderung und Flücht-  
linge

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: VIII 406  
Meine Nachricht vom: /

Stephanie Hinrichsen  
Stephanie.Hinrichsen@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3261  
Telefax: 0431 988-8 3261

17. Januar 2023

## **Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts Anwendungshinweise und Verfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts ist nach Verkündung am 30.12.2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil 1 Nr. 57, S. 2847) am 31.12.2022 in Kraft getreten (Anlage 1). Die Geltung des neuen § 104c AufenthG (die nachfolgenden §§ betreffen, sofern nicht anders gekennzeichnet, solche des AufenthG) ist auf drei Jahre beschränkt.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat Anwendungshinweise zur Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechtes sowie ein Merkblatt für neue Inhaberinnen und Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts am 23.12.2022 veröffentlicht (Anlage 2). Diese sind Ihnen am selben Tag bereits vorab zur Kenntnis übersandt worden.

Ziel der Neuregelung ist, dass aktuell geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufgehalten haben, durch eine 18-monatige Aufenthaltserlaubnis die Möglichkeit erhalten, die notwendigen Voraussetzungen für die bereits im Gesetz vorgesehenen Bleiberechtsregelungen (§§ 25a, b) zu erfüllen.

Parallel zu dem neuen Chancen-Aufenthaltsrecht werden bei den bestehenden stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelungen (§§ 25a, b) die notwendigen Voraufenthaltszeiten deutlich abgesenkt, um den Kreis der von diesen Regelungen profitierenden Ausländerinnen und Ausländern zu erweitern.

Die nachfolgenden ergänzenden Hinweise für Schleswig-Holstein zur Anwendung des Chancen-Aufenthaltsrechtes bitte ich neben den (und in wenigen Punkten statt den) Anwendungshinweisen des BMI zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten:

## I. Chancen-Aufenthaltsrecht

### 1. Anspruchsnorm, §104c Abs.1; siehe auch Ziffer 1.5 der Anwendungshinweise des BMI

§ 104c ist als eine Sollvorschrift ausgestaltet; d.h., die Zuwanderungs-/Ausländerbehörden (ZBHen) erteilen bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel die Aufenthaltserlaubnis. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen atypischer Umstände denkbar.

Diese kommen nur dann in Betracht, wenn zwar formal die Erteilungsvoraussetzungen für ein Chancen-Aufenthaltsrecht erfüllt sind, aber der gesetzliche Zweck, den Übergang in eine Bleiberechtsregelung zu ermöglichen, durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erkennbar nicht erreicht werden kann.

Bloße Zweifel bzw. Vermutungen, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen oder die weitergehenden Integrationsvoraussetzungen der Bleiberechtsregelungen nach § 25a und § 25b auch künftig nicht erfüllt werden können, genügen für die Annahme eines atypischen Falles **nicht**.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht dient gerade dazu, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die bisher noch fehlenden Voraussetzungen eines dauerhaften Bleiberechtes während der 18-monatigen Gültigkeitsdauer zu erfüllen, um im Anschluss an das Chancen-Aufenthaltsrecht eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b zu erlangen. Hierdurch soll den Begünstigten des Chancen-Aufenthaltsrechtes eine Perspektive auf einen dauerhaft rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden. Insbesondere sollen positive Anreize für die Integration in den Arbeitsmarkt und die für eine geordnete Migration wesentliche Identitätsklärung gesetzt werden (s. auch BT-Drs. 20/3717, S. 1 und BT-Drs. 20/4700, S. 2). Das Hineinwachsen in ein auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht ist grundsätzlich möglich und gewollt.

Unter Berücksichtigung dieser gesetzgeberischen Intention kann ein atypischer Fall daher nur angenommen werden, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Übergang in ein Bleiberecht künftig ausscheidet.

## 2. Erteilungsvoraussetzungen

### 2.1. Antragsverfahren und Duldungsstatus, § 104c Abs. 1; siehe auch Ziffern 1.2 und 1.3 der Anwendungshinweise des BMI

Der Aufenthaltstitel nach § 104c wird gemäß § 81 Abs. 1 nur auf Antrag erteilt. Potenziell Begünstigte sind spätestens im Rahmen einer Duldungsverlängerung, in jedem Fall vor Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen im Rahmen der Hinweispflichten der Ausländerbehörden gemäß § 82 Abs. 3 über die Möglichkeit zur Beantragung eines Aufenthaltstitels nach § 104c zu belehren.

In Anlehnung an den Erlass vom 15.11.2022, Az.: VIII 402-198274/2022 (sog. Beratungserlass) wird dringend empfohlen, potenziell Betroffene im Rahmen der jeweils nächsten Vorsprache auf eine mögliche Antragstellung – soweit noch nicht erfolgt – hinzuweisen und eine zeitnahe Antragstellung zu empfehlen. Die empfohlene Antragstellung sollte in jedem Fall in der Ausländerakte vermerkt werden, im besten Fall in der Form einer auch von den Betroffenen unterzeichneten Verhandlungsniederschrift.

Auch während der Prüfung des Antrags sind Antragstellende weiter zu dulden (§ 60a Abs. 2). Sollte eine Ausländerin/ ein Ausländer potenziell von § 104c begünstigt werden können, aber trotz Hinweises der Zuwanderungs-/Ausländerbehörde keinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellen, sind Betroffene – sofern die Duldungsgründe nicht entfallen sind - weiterhin mit der gleichen Rechtsgrundlage wie zuvor zu dulden. Der bewusste Verzicht auf eine angeratene Antragstellung kann Betroffenen keine veränderte Rechtsposition vermitteln. Sie haben allerdings die Möglichkeit, ihre Anträge innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten der Regelung zu stellen. Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung können – außer in den Fällen der konkreten Beantragung des Chancenaufenthaltsrechtes – fortgeführt werden.

Auch wenn die Vollziehbarkeit einer bestehenden Ausreiseverpflichtung durch einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht berührt wird (§ 81), ist über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c grundsätzlich im schriftlichen Verfahren **vor** einer Aufenthaltsbeendigung zu entscheiden.

Eine rein verfahrensbezogene Duldung (sog. Verfahrensduldung), die einen vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet nur für die Dauer eines Verfahrens ermöglichen soll, in dem es um die Frage geht, ob die Ausländerin oder dem Ausländer ein Aufenthaltsrecht oder zumindest ein (materieller) Anspruch auf Aussetzung seiner Abschiebung (Duldung) zusteht, ist eine Duldung im Sinne des §104c Abs.1 (Zühlcke, HTK-AuslR/ § 25b AufenthG/ Abs. 1 Rn. 74; BVerwG zu § 25b AufenthG, Urteil v. 18.12.2019 - 1 C 34.18). Insofern kann mit der Antragstellung entgegen den Ausführungen in den Anwendungshinweisen des BMI ein zusätzlicher Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 Satz 3 Alternative 3 (erhebliche öffentliche Interessen) geschaffen werden. Das behördliche Ermessen ist in diesen Fällen regelmäßig positiv auszuüben.

## **2.2. Anrechenbare Voraufenthaltszeiten, § 104c Abs. 1;** siehe auch Ziffer 1.4 der Anwendungshinweise des BMI

Anrechenbar auf die fünfjährige Voraufenthaltszeit sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich die Ausländerin/der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, also geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Zeiten gesetzter Ausreisefristen nach § 59 Abs. 1, in denen die Ausländerin oder der Ausländer im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) oder einer anderen ausländerbehördlichen Bescheinigung nach § 59 Abs. 6 war, eine Ausreise jedoch nicht erfolgte, sind anrechenbare Voraufenthaltszeiten i.S.d. § 104c, sofern während dieser Zeiten einer Abschiebung Duldungsgründe entgegen gestanden hätten.

Kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, sind nach den Anwendungshinweisen des BMI unschädlich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dies auch für Ausreisen im Duldungsstatus gilt. Diese Zeiten sind anrechenbare Voraufenthaltszeiten.

In Fällen des Untertauchens oder einer Abschiebung werden die Voraufenthaltszeiten hingegen nicht angerechnet.

## **2.3. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland (FDGO), § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1;** siehe auch Ziffer 1.6 der Anwendungshinweise des BMI

Erteilungsvoraussetzung für das Chancen-Aufenthaltsrecht ist ein von der Auslän-

derin bzw. dem Ausländer aktives persönliches Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (Legaldefinition in § 4 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)). Auf die Ausführungen in den Anwendungshinweisen des BMI zur Einfügung des § 25b und die ergänzenden Anwendungshinweise aus Schleswig-Holstein vom 16.07.2020 zu dem an dieser Stelle ebenfalls relevanten Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung wird verwiesen.

Der Wortlaut von § 104c Abs. 1 S. 1 entspricht diesbezüglich dem von § 10 Abs. 1 S. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) als dort benannter Einbürgerungsvoraussetzung. Die zugehörigen Anwendungshinweise des StAG sehen die Abgabe des Bekenntnisses zur FDGO mit einer Loyalitätserklärung (mit entsprechender Formulierungsvorgabe) vor. Für die Erteilung des Chancenaufenthaltsrechts soll daher gleich verfahren werden.

Das Bekenntnis ist zwingend persönlich und mit eigener Unterschrift versehen abzugeben. Des Weiteren muss die oder der Betreffende den Inhalt des von ihr oder ihm abgegebenen Bekenntnisses verstanden haben und zumindest dessen Kerninhalte kennen. Im Rahmen der Antragstellung ist die betreffende Person über den Inhalt und die Bedeutung der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu belehren.

Folgender Muster-Text unter Bezug auf die Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI zum StAG vom 1. Juni 2015 – VAH-StAG – wird vorgeschlagen:

- „1. Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:*
- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,*
  - b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,*
  - c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,*
  - d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,*
  - e) die Unabhängigkeit der Gerichte,*
  - f) den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und*
  - g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.*
- 2. Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt*

*oder unterstützt habe, die*

*a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder*

*b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder*

*c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.“*

Erfüllt die Ausländerin bzw. der Ausländer den Tatbestand eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 oder § 54 Abs. 2 Nr. 7, ist damit auch der Nachweis verbunden, dass sie/er sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt.

Beteiligungserfordernisse der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste nach § 73 Abs. 2 sind zu beachten. Auf die Regelungen des Erlasses vom 16.06.2011 (II 435-212-29.111.3-73) zur Datenübermittlung an Sicherheitsbehörden weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste, die zwar nicht den Tatbestand eines Ausweisungsinteresses im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 oder § 54 Abs. 2 Nr. 7 erfüllen, aber Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung begründen, sind im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu bewerten.

Das Verfahren soll bei unter 16jährigen ledigen Kindern, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit begünstigten geduldeten Ausländerinnen und Ausländern leben, im Grundsatz nicht angewendet werden. Bei der Beurteilung eines entsprechenden Bekenntnisses sind im Einzelfall der Bildungsstand, die Lebensumstände und die sprachlichen Verständigungsmöglichkeiten der Ausländerin bzw. des Ausländers zu berücksichtigen.

Ein weiteres Absehen von dieser Voraussetzung aus Alters- oder Krankheitsgründen ist nach dem Wortlaut der Norm nicht vorgesehen.

#### **2.4. Verhältnis zu einzelnen allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, § 5**

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 Satz 1 soll, sofern die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind und kein Ausschlussgrund vorliegt, abweichend von folgenden allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erteilt werden:

- Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nummer 1
- geklärte Identität des Ausländers nach § 5 Abs. 1 Nummer 1a
- Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nummer 4 i.V.m. § 3
- Einhaltung des Visumverfahrens nach § 5 Abs. 2 Satz 1.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Insofern ist auch § 5 Abs. 3 Satz 2 einschlägig.

### **3. Ausschluss-/Versagungsgründe**

#### **3.1. Straftaten, § 104c Abs. 1 Satz 1 Nummer 2; siehe auch Ziffer 1.7 der Anwendungshinweise des BMI**

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 ist ausgeschlossen, wenn der Antragstellende wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von

- insgesamt bis zu 50 Tagessätzen
- oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können

grundsätzlich außer Betracht bleiben. Außer Betracht bleiben auch Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten. Dazu gehören Erziehungsmaßregeln nach § 9 Jugendgerichtsgesetz (JGG) und Zuchtmittel nach § 13 JGG.

Diese Vorgabe ist auch für die Beurteilung eines möglichen Ausweisungsinteresses im Sinne des § 5 Abs. 1 Nummer 2 heranzuziehen. Die Anwendungshinweise des BMI führen aus, dass bei der vorzunehmenden Prüfung, ob ein Ausweisungsinteresse vorliegt, Straftaten unterhalb dieser Schwelle grundsätzlich unbeachtlich sind.

Unberührt hiervon und ergänzend zum Erfordernis des Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung ist bei Erfüllung eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 oder bei Erlass einer Abschiebungsanordnung nach § 58a die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c zwingend zu versagen (§ 5 Abs. 4). Auf Ziffer 2.3 wird verwiesen.

#### **3.2. Vorwerfbare Handlungen der Ausländerin/des Ausländers zu Identität und Staatsangehörigkeit, § 104c Abs. 1 Satz 2; siehe auch Ziffer 1.8 der Anwendungshinweise des BMI**

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 Satz 1 soll versagt werden, wenn die Ausländerin/der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder

über ihre/seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat **und dadurch zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung im Antragsverfahren ihre/seine Abschiebung verhindert**. Der Wortlaut der Norm und auch die Gesetzesmaterialien enthalten keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber von diesem allgemein maßgeblichen Zeitpunkt hätte abweichen wollen.

Eine Kausalität zwischen Täuschungshandlungen und einer nicht vollziehbaren Aufenthaltsbeendigung ist nur für den Zeitpunkt der Antragsentscheidung über § 104c relevant. Hierbei gilt der Maßstab des insoweit speziellen § 104c Abs. 1 Satz 2. Für eine Anwendung des § 25b Abs. 2 Nr. 1 bleibt zum Zeitpunkt des Übergangs in § 25b dann kein Raum mehr.

**4. Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige, §104c Abs. 2;** siehe auch Ziffer 1.9 der Anwendungshinweise des BMI

Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Abs. 1 in häuslicher Gemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Abs. 1 Satz 2 auch dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraufenthaltszeit durch die/den Familienangehörigen am 31.10.2022 noch nicht erfüllt ist.

Positiv formuliert müssen die potenziell Begünstigten somit folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Abs. 1 Satz 1 Nummer 1
- Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen wegen Straftaten, Abs. 1 Satz 1 Nummer 2
- keine vorwerfbaren Falschangaben und Täuschungen mit kausaler Abschiebungsverhinderung, Abs. 1 Satz 2.

**5. Übergang in §§ 25a, 25b; Zweckwechselverbot; Fiktionswirkung, § 104c Abs. 3; Folgen der Nichterfüllung der Voraussetzungen der §§ 25a, 25b;**

siehe auch Ziffer 1.10, 2.2, 2.3 und 4 der Anwendungshinweise des BMI  
§ 104c schafft eine 18-monatige Sonderregelung, ein "Chancenfenster", innerhalb dessen die/der Begünstigte die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung eines Bleiberechts nach den geänderten §§ 25a, 25b erfüllen können soll.

Gem. § 25b Abs. 8 (neu) soll einer Ausländerin/einem Ausländer mit einer Aufent-

haltserlaubnis nach § 104c eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Identität geklärt ist. Hat die Ausländerin/der Ausländer die erforderlichen und ihr/ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von § 5 Abs. 1 Nummer 1a Satz 1 erteilt werden.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist nicht anders verlängerbar, als dass aus dem Aufenthaltstitel nach § 104c ein Wechsel in das Bleiberecht nach den §§ 25a oder 25b erfolgt. Dieser Wechsel kann bei Erfüllung der Voraussetzungen auch **vor** dem Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c erfolgen.

Sofern die Voraussetzungen des § 25a oder des § 25b **und zugleich** die Voraussetzungen der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels erfüllt werden, kann für eine logische Sekunde der Aufenthaltstitel nach § 25a bzw. § 25b erteilt werden, um der Inhaberin oder dem Inhaber sodann sogleich den anderen Aufenthaltstitel zu erteilen; § 39 Satz 1 Nummer 1 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) findet dann Anwendung. Dies gilt insbesondere in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs auf einen Aufenthaltstitel.

Zudem regelt § 104c Abs. 3 Satz 5, dass § 81 Abs. 4 keine Anwendung findet, sofern kein Aufenthaltstitel nach § 25a oder § 25b beantragt wird. Sofern Titelinhaber also einen Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als den nach § 25a oder § 25b vor Ablauf der § 104c-Aufenthaltserlaubnis stellen, entfaltet der Antrag somit nicht die sonst vorgesehene Fiktionswirkung. Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 2 tritt in diesen Fällen die vollziehbare Ausreisepflicht ein. Damit ist - wie auch im Falle einer Ablehnung eines Antrags zu § 104c - die Abschiebung gemäß § 59 Abs. 1 unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und dreißig Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen. Diese Androhung erfolgt gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 schriftlich. Während der Frist für die freiwillige Ausreise erhalten Betroffene eine GÜB. Ist die Ausreisepflicht vollziehbar, ist nach § 58 Abs. 1 S. 1 die Ausländerin/der Ausländer abzuschieben. U.U. kommt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung) wieder eine Duldungserteilung nach § 60a in Betracht.

## **6. Erwerbstätigkeit**

Bestehende Beschäftigungsverbote werden mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Abs. 1 obsolet. Der/dem Inhaber/in einer Aufenthaltserlaubnis nach

§ 104c ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (d. h. selbständige Tätigkeit und Beschäftigung) gem. § 4a Abs. 1 erlaubt.

### **7. Familiennachzug**

Aufgrund des § 29 Abs.3 S.2 ist ein Familiennachzug zu Begünstigten des Chancen-Aufenthaltsrechts ausgeschlossen.

Mit Übergang des Ausländers aus dem § 104c in den § 25a oder § 25b ist ein Familiennachzug nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen möglich (§ 29 Abs. 3).

### **8. Leistungsrechtliche Folgen**

Die Begünstigten einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c sind leistungsberechtigt nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II und XII).

### **9. Wohnsitzbeschränkende Auflage; siehe auch Ziffer 1.12 der Anwendungshinweise des BMI**

Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts unterliegen keiner wohnsitzbeschränkenden Auflage kraft Gesetzes nach § 12a Abs. 1. Nach § 12 Abs. 2 i.V.m. Nr.

12.2.5.2.2 AVwV-AufenthG sind humanitäre Aufenthaltstitel mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, wenn der Lebensunterhalt (noch) nicht gesichert ist.

### **10. Spracherwerb; siehe auch Ziffer 3. der Anwendungshinweise des BMI**

Für Begünstigte nach §104c sind die Integrationskurse des Bundes nach § 44 Abs. 4 Satz 1 geöffnet. Hierzu berechtigen kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Entsprechende Anträge zur Zulassung können bei den jeweiligen Regionalstellen des BAMF gestellt werden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse stattfinden, ist zu finden unter: <https://bamf-navi.bamf.de/de/>.

Sofern für Begünstigte nach § 104c auch § 44a Abs. 1 Nr. 2 oder 3 gilt, können die Jobcenter oder ZBHen zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten. Die ZBHen und Jobcenter sollen bei Ausstellung einer Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs an einen geeigneten Sprachkursträger vor Ort sowie bei Bedarf an relevante Beratungsstellen wie die Migrationsberatung verweisen.

Als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b sind „hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ genannt. Auf die Anwendungshinweise SH zu § 25b – Ziffer II.6 - vom 16.7.2020 wird verwiesen. Ein Integrationskurs ermöglicht das Erreichen des über A2 liegenden Niveaus B1 und ist daher für dieses Ziel nicht grundsätzlich Voraussetzung. Mit Perspektive auf den Arbeitsmarkt ist jedoch das Niveau B1 und somit der Besuch und erfolgreiche Abschluss eines Integrationskurses anzustreben, sodass perspektivisch auch ein Berufssprachkurs angesteuert werden kann.

**11. Hinweispflichten der ZBH gem. § 104c Abs. 4;** siehe auch Ziffer 1.11. der Anwendungshinweise des BMI

Die ZBH soll Antragstellende spätestens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis darauf hinweisen, dass ein weiterer erlaubter Aufenthalt von der Erfüllung bestimmter weiterer Voraussetzungen abhängen wird. Damit sollen Betroffene motiviert werden, die Chance, die durch Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c eingeräumt wird, auch zu nutzen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 25b oder, sofern wegen des Alters der Ausländerin/des Ausländers § 25a einschlägig sein kann, des § 25a zu erläutern. Hierzu gehören insbesondere die Anforderungen an die Klärung der Identität nach § 25a Abs. 6 bzw. § 25b Abs. 8.

Die Anforderungen an die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen nach den §§ 25a und 25b sind Antragstellenden ggf. schriftlich mitzuteilen und zu erläutern. Es wird dringend empfohlen, dies aktenkundig zu machen. Das BMI hat ein entsprechendes Merkblatt entworfen und den Anwendungshinweisen beigelegt.

Eine weitere Begleitung der Ausländerin/des Ausländers, auch durch Beratung durch freie Träger, ist damit nicht ausgeschlossen.

**12. Statistik;** siehe auch Ziffer 5. der Anwendungshinweise des BMI

Das AZR wird um eine Extraspalte für Titel nach § 104c erweitert werden. Auf den Hinweis des BMI, dass zwischen dem Inkrafttreten des §104c und dem Inkrafttreten der modifizierten AZRG-DV Angaben zu § 104c separat erfasst werden müssen, wird verwiesen. Die ZBHen werden gebeten, vor Einführung der Speichertatbestände erteilte Titel im AZR nach zu erfassen. Die Verantwortung für eine (nachträgliche) Meldung an das AZR liegt bei den jeweiligen ZBHen.

Eine Evaluation des Chancen-Aufenthaltsrechtes nach Ablauf eines Jahres ist aktuell gesetzlich nicht vorgesehen. Da die Anwendung des § 104c bzw. die Wirksamkeit des neuen Aufenthaltstitels vermutlich engmaschig – auch aus dem politischen Raum - begleitet werden wird, bitte ich, den als Anlage 3 beigefügten Erhebungsbogen zum jeweils 10. eines Kalendermonats (beginnend ab 10.02.2023) auszufüllen und zu übersenden.

**II. Änderungen §§ 25a, 25b;** siehe auch Ziffer 2. der Anwendungshinweise des BMI  
Das Gesetz sieht neben der Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vor, die bestehenden Bleiberechtsregelungen in §§ 25a, 25b so anzupassen, dass mehr Menschen davon profitieren können.

Infolge der Änderung zu § 25a sollen gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach drei statt bisher vier Jahren Aufenthalt in Deutschland sowie bis zum 27. Lebensjahr die Möglichkeit für ein Bleiberecht bekommen. Bislang war die Antragstellung begrenzt auf den Kreis der unter 22-jährigen Ausländerinnen und Ausländer.

Besondere Integrationsleistungen von Geduldeten sollen über die Änderung in § 25b gewürdigt werden, indem ihnen künftig nach sechs Jahren – oder schon nach vier Jahren bei Zusammenleben mit minderjährigen Kindern – ein Bleiberecht eröffnet wird. Die Voraufenthaltszeiten werden damit um jeweils zwei Jahre reduziert.

Die Anwendungshinweise des Ministeriums zu den §§ 25a, 25b vom 16.03.2020 bzw. 16.07.2020 werden in Kürze aktualisiert werden, um die gesetzlichen Änderungen abzubilden.

**III. Außerkraft-Treten, Aufhebung der „Vorgriffs-Regelungen“**

Das Chancen-Aufenthaltsrecht wird gemäß Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes mit Ablauf des 30.12.2025 außer Kraft treten und am 31.12.2025 durch eine Übergangsregelung zum Chancen-Aufenthaltsrecht ersetzt werden.

Die Erlasse des Innenministeriums vom 24.01.2022 und 12.08.2022 (Az. IV206 - 292-5/2015-472/2022), die die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsrechts betrafen, werden hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Scharbach

Anlagen:

1. Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts, BGBl. Teil 1 Nr. 57, S. 2847
2. Anwendungshinweise des BMI zur Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechtes sowie Merkblatt für neue Inhaberinnen und Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts
3. Statistikbogen zu § 104c

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>